

RS Vwgh 1992/7/9 91/16/0119

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.1992

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrESTG 1987 §2 Abs3;

GrESTG 1987 §3 Abs2;

GrESTG 1987 §5 Abs1 Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/16/0120

Rechtssatz

Werden mehrere wirtschaftliche Einheiten derart geteilt, daß durch die Auseinandersetzung an einer wirtschaftlichen Einheit Alleineigentum geschaffen wird, die andere Einheit aber unter Beachtung des geschaffenen Alleineigentums an der vorgenannten wirtschaftlichen Einheit flächenmäßig geteilt wird, dann liegt ein sogenannter Teilungstausch vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160119.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at